

MÜNCHENER
UNIVERSITÄTSREDEN

NEUE FOLGE HEFT 39

Vom Recht des Tieres

von

LUDWIG KOTTER

MAX HUEBER VERLAG
MÜNCHEN

LUDWIG KOTTER

Vom Recht des Tieres

Festvortrag anlässlich der Rektoratsübergabe

an der Ludwig-Maximilians-Universität am 27. 11. 1965

Zu den Aufgaben der Tierärztl. Fakultät an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München ist es Tradition, daß der Rektor bei der feierlichen Übernahme des Amtes den Festvortrag hält und dabei die von ihm vertretenen Forderungen darlegt.

Der neue Rektor ist Tierarzt, obwohl er sich wissenschaftlich vor aus Lebensmitteln befaßt, aber eben auch, da vom Tier her, ist er natürlich auch veranlaßt, sich mit dem Recht des Tieres zu beschäftigen. In den Tierärzten gewährt die Tierärztliche Fakultät die Ausbildung zum Sohn von längerer Zeit einem erfahrenen, daß auch er Tierarzt werden sollte, fügte er mit Nachdruck hinzu, - aber ein wichtiger, sein Gebiet war ihm, in hätte wenig genützt, wenn ich damals die Aufgaben des Tierarztes auf ein spezielles Spezialgebiet, der Nahrungsmittelkunde, beschränkt hätte. Heute muß ich es tun, vielmehr: ich darf es.

Der Festvortrag verwahrt heute nicht nur ein quantitatives, sondern vor allem auch ein qualitatives, befriedigendes Angebot an Lebensmitteln. Daß diese Befriedigung, die der Verbraucher verlangen kann, liegt zum großen Teil daran, daß die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Nahrungsmittelwissenschaften in der verschiedensten Bereichen große Fortschritte erzielte haben, auf die dies heute wurde die Lebensmitteltechnologie revolutionierend weiterentwickelt, was der jüngsten Zeit mußte und konnte der Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren und vor Täuschungen entscheidend erhöht werden.

Hinsichtlich der von dem Tier her hergestellten Lebensmittel vermischt man diese Entwicklung zu einem hohen Grad mit dem Tierrecht; denn es sind Tierrechte, die nach dem Gesetz die Herstellung der Verfahren mit Lebensmitteln tierischer Herkunft betreffen und auch die Anordnungsverordnung regeln, welche diese betreffen, die Menschen vor Verletzungen und Schädigungen durch Lebensmittel tierischer Herkunft zu schützen und auf eine reibende Steuerung der Güte dieser Lebensmittel zuwirken. Diese Aufgabe ist auch heute noch ein wichtiger Bestandteil der Tierärztlichen Fakultät an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München. Das mit unterschiedlichen Methoden in der Tierärztlichen Fakultät kann man sagen, das mit unterschiedlichen Methoden in der Tierärztlichen Fakultät kann man sagen, das mit unterschiedlichen Methoden in der Tierärztlichen Fakultät kann man sagen.

1966

MAX HUEBER VERLAG MÜNCHEN

LUDWIG KOTLER

Vom Recht des Tieres

Lehrstuhl für Tierärztliche Rechtslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

© 1966 by Max Hueber Verlag München

Druck: Akad. Buchdruckerei, München

Printed in Germany

Forschungsaufgaben zu erfüllen. Außerdem muß das Studieren der Tier-
medizin und auch der Tierärzten auf einer Grundlage und später in einem Post-
graduum-Studium dasjenige Wissen vermitteln werden, das sie befähigt, die von
Tieren stammenden Lebensmittel von ihrer Gewinnung bis zur Abgabe an den
Verbraucher in Obhut zu nehmen.

I.

Nach dieser kurzen Skizze meines eigenen Fachgebietes werde ich mich nun
an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München ist es Tradition, daß der
Rektor bei der feierlichen Übernahme des Amtes den Festvortrag hält und dabei
das von ihm vertretene Fachgebiet vorstellt.

Der neue Rektor ist Tierarzt, obwohl er sich wissenschaftlich nur mit Lebens-
mitteln befaßt, aber eben jenen, die vom Tier stammen. Er hat angesichts zwar
veralteter, aber doch noch verbreiteter Vorstellungen häufig seine Not, zu den
Tierärzten gerechnet zu werden, selbst im engsten häuslichen Kreis. Als mir mein
Sohn vor längerer Zeit einmal eröffnete, daß auch er Tierarzt werden wolle, fügte
er mit Nachdruck hinzu, »aber ein richtiger, kein solcher wie Du«. Es hätte wenig
genützt, wenn ich damals die Aufgaben des Tierarztes auf meinem Spezialgebiet,
der Nahrungsmittelkunde, deutlich gemacht hätte. Heute muß ich es tun, vielmehr:
ich darf es.

Zu den Aufgaben eines Gemeinwesens gehört die Sicherung der Ernährung.
Der Verbraucher erwartet heute nicht nur ein quantitativ, sondern vor allem
auch ein qualitativ befriedigendes Angebot an Lebensmitteln. Daß diese Er-
wartung in den Zivilisationsländern weitgehend erfüllt werden kann, liegt zum
großen Teil daran, daß die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Nahrungsmittel-
wissenschaften in den verschiedensten Bereichen große Fortschritte ermöglicht
haben; auf der einen Seite wurde die Lebensmitteltechnologie revolutionierend
weiterentwickelt, auf der anderen Seite mußte und konnte der Schutz des Ver-
brauchers vor Gesundheitsschädigungen und vor Täuschungen entscheidend erhöht
werden.

Hinsichtlich der von Tieren stammenden Lebensmittel verdankt man diese
Entwicklung zu einem nicht geringen Teil den Tierärzten; denn es sind Tierärzte,
die nach dem Gesetz mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer
Herkunft beauftragt und nach der Bundestierärzteordnung *expressis verbis* dazu
berufen sind, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Lebensmittel
tierischer Herkunft zu schützen und auf eine ständige Steigerung der Güte dieser
Lebensmittel hinzuwirken. Damit habe ich auch meinen Aufgabenbereich als Vor-
stand des Instituts für Nahrungsmittelkunde an der Tierärztlichen Fakultät kurz
umrissen. Das mir unterstehende Institut ist mit seinen Abteilungen für Lebens-
mittelbakteriologie, Lebensmittelhistologie, Lebensmittelchemie, Lebensmittel-
serologie, Lebensmittelradiologie, Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelrecht
bemüht, im Zusammenwirken der genannten Disziplinen und in enger Ver-
bindung mit den Grundlagenfächern auch anderer Fakultäten die vielseitigen

Forschungsaufgaben zu erfüllen. Außerdem muß den Studierenden der Tiermedizin und auch den Tierärzten auf einer Grundstufe und später in einem Postgraduate-Studium dasjenige Wissen vermittelt werden, das sie befähigt, die von Tieren stammenden Lebensmittel von ihrer Gewinnung bis zur Abgabe an den »Letztverbraucher« in Obhut zu nehmen.

Nach dieser kurzen Skizze meines engeren Fachgebietes wende ich mich nun einem scheinbar entfernteren liegenden Thema zu, das aber in Wirklichkeit zum Fundament aller tierärztlichen Disziplinen gehört.

Der neue Rektor ist Tierarzt, obwohl er sich wissenschaftlich nur mit Lebensmitteln beschäftigt, aber eben Tierarzt, die vom Tier stammen. Er hat natürlich zwar Tierärztliche, aber doch noch veterinäre Vorstellungen, hängt seine Vorlesung an den Tierärztlichen, aber im engeren häuslichen Kreis. Als man ihn Sohn vor längerer Zeit einmal erwähnte, daß auch er Tierarzt werden wollte, fügte er mit Nachdruck hinzu: »aber ein richtiger, kein solcher wie Du«. Er hätte wenig geglaubt, wenn ich damals die Aufgabe des Tierarztes auf meinem Spezialgebiet, der Nahrungsmittelkunde, deutlich gemacht hätte. Heute muß ich es tun, vielleicht ist das er.

Zu den Aufgaben eines Gesundheitswesens gehört die Sicherung der Ernährung. Der Verbraucher erwartet heute nicht nur ein quantitativ, sondern vor allem auch ein qualitativ befriedigendes Angebot an Lebensmittel. Daß diese Erhaltung in den Zivilisationsländern weitgehend erfüllt werden kann, liegt zum großen Teil darin, daß die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Nahrungsmittelwissenschaften in den verschiedenen Bereichen große Fortschritte ermöglicht haben; auf der einen Seite wurde die Lebensmitteltechnologie revolutionär weiterentwickelt, auf der anderen Seite wurde und kommt der Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsgefährdungen und vor Täuschungen entscheidend erhöht worden.

Hinsichtlich der von Tieren stammenden Lebensmittel verbleibt man dieser Entwicklung zu einem nicht geringen Teil den Tierärzten; denn es sind Tierärzte, die nach dem Gesetz mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln betraut sind, der Herkunft der Tiere und nach der Bundesfleischverordnung regeln, woher die Tiere sind, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Lebensmittel tierischer Herkunft zu schützen und auf eine lebhafte Steigerung der Güte dieser Lebensmittel hinzuwirken. Damit habe ich auch meinen Aufgabenbereich als Vorkurs der Institute für Nahrungsmittelkunde an der Tierärztlichen Fakultät kurz umrissen. Das mir unterstehende Institut ist mit seinen Abteilungen für Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelchemie, Lebensmittelphysik, Lebensmittelbiologie, Lebensmittelrecht und Lebensmittelrecht im Zusammenhang der gesamten Disziplin und in enger Verbindung mit dem Gesundheitswesen, noch anderen Fakultäten die wichtigsten

II.

Recht, das sich speziell mit dem Tier befaßt, kennt unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung in reichem Maße. Der Gesetzgeber schützt die Tiere vor unnötigen Quälereien oder Mißhandlungen durch das Tierschutzgesetz. Es verbietet das Vernachlässigen, Überfordern bei Arbeitsleistungen und Aussetzen sowie unnötige schmerzhafte Eingriffe. Für das Töten der Tiere durch menschliche Hand — notwendig in einer Gesellschaft, die zum Vegetariertum nun einmal nicht entschlossen und wohl auch nicht geeignet ist — sorgt der Gesetzgeber mit detaillierten Regelungen: Die Jagdgesetze führen Schonzeiten ein, verbieten gewisse Formen der Jagd und verlangen die Beherrschung des waidgerechten Jagens. Schlachtvorschriften schützen das Tier vor unnötiger Angst und Drangsal. In jüngster Zeit sind zu diesen traditionellen Bestimmungen Vorschriften zur Erhaltung ganzer Tiergattungen oder der Tierwelt in gewissen Gebieten getreten: international vereinbarte Walfangordnungen und die Gesetze zur Schaffung und Erhaltung großer Tierparks.

Neben diesen staatlichen Rechtsakten treffen wir aber auch auf Recht, das von Privatpersonen zugunsten der Tiere geschaffen worden ist: In Hamburg gibt es z. B. eine Stiftung für Schwäne, in New York eine Stiftung zur Erhaltung der Büffel. Schließlich sollen auch die vielen testamentarischen Bestimmungen zugunsten von einzelnen Tieren nicht vergessen werden. Auf rührende, manchmal auch verschrobene Weise äußert sich hier die Tierliebe in rechtlichen Formen.

Man kann also sicher mit gutem Grund von einem Recht *für* Tiere sprechen. Gibt es aber das Recht *des* Tieres im Sinne eines subjektiven Rechts, einer Rechtsmacht, die dem Tier so zugehört, wie diese bei den Rechten der Menschen selbstverständlich ist?

Man könnte das (subjektive) Recht des Tieres relativ kurz abhandeln, wenn man nur das geltende Recht im rechtstechnischen Sinn einbezüge, d. h. die bestehenden Rechtsvorschriften. Sie sind zutiefst von dem Grundsatz des rezipierten römischen Rechts geprägt, daß Tiere nur Sachen seien und daher zwar zum Gegenstand des Eigentums, nicht aber zum Träger eigener Rechte werden könnten.

Eine gewisse Ausnahme von der Qualifizierung des Tieres als Sache macht das moderne Strafrecht. Unter dem Einfluß des Tierschutzgesetzes hat sich hier nach der Ansicht von *Reinart Maurach* ein Schritt »von der Sache zum Mitgeschöpf« vollzogen. Wer ein Tier mißhandelt, begeht ein Delikt gegen die geschützte Kreatur selbst; nur unter gewissen Umständen kann der Vorwurf einer Sachbeschädigung dazutreten.

Im Zivilrecht dagegen hat der römisch-rechtliche Grundsatz, daß dem Tier allein die Eigenschaft einer Sache zukomme, ungebrochen Gültigkeit. Tatsächlich haben Tiere nach der positiven Rechtsordnung selbst dann keinen zivilrechtlichen Anspruch, wenn zu ihren Gunsten Stiftungen errichtet werden, die als juristische Personen rechtsfähig sind. Auch aus Stiftungen für Tiere erwachsen den hierbei begünstigten Tieren keine subjektiven Rechte; ihre Interessen sind nur zulässiger Gegenstand für Stiftungen. Das Stiftungsvermögen gehört dann der juristischen Person, auch wenn der Zweck der Stiftung ausschließlich bestimmten Tieren dienen soll. — Analoges gilt im Erbrecht, wenn zugunsten von Tieren testamentarische Auflagen für die Erben gemacht werden. Das Tier ist dann nicht selbst Erbe, sondern nur begünstigt. Auch insoweit ist das Tier also nicht Träger subjektiver Rechte, sondern nur Rechtsobjekt. Das Prinzip, Tiere als Sachen anzusehen, hat sich ohne Zweifel wenigstens in weiten Bereichen des Zivilrechts bewährt. Es ist jedoch erweiterte Betrachtung notwendig.

Eingangs sei erwähnt, daß man das Tier vielfach strafbarer Handlungen für fähig hielt, ihm also sogar Pflichten zumutete und es bei Verletzung dieser Pflichten vor Gericht stellte. Als anno 1379 in Burgund ein Junge einige Ferkel an ihren Schwänzen zog, fielen die Muttersauen über den Jungen her und bissen ihn zu Tode. Die Schweine wurden vor einem Gericht, das Herzog Philipp der Kühne selbst leitete, zum Tode verurteilt. Vor der Hinrichtung am Galgen steckte man sie in menschliche Gewänder. Anscheinend versprach man sich von der Hinrichtung eine abschreckende Wirkung, denn Hunderte von Schweinen wurden als »Zuschauer« zur Hinrichtungsstätte getrieben, wo man ihnen einen ersten Vortrag über die Folgen möglicher Missetaten hielt.

1470 führte man in Amiens ein Pferd, das der Hexerei für schuldig befunden worden war, auf den Scheiterhaufen. Vor einer tausendköpfigen Menschenmenge wurde das Urteil vollstreckt; während der Hinrichtung läuteten die Kirchenglocken.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde in Wendover ein Pferd zum Tode verurteilt, weil durch seine Schuld eine Person verunglückt war. Die Eigentümerin des Pferdes fiel über diese Verurteilung in Ohnmacht. Man begnadigte daher das Pferd zur Degradierung vom Kutschpferd zum Arbeitspferd.

Die Reihe von Fällen, in denen Tiere früher auf Grund eines offiziellen Verfahrens bestraft wurden, ließe sich anhand zahlreicher Beispiele fortsetzen. Der Rechtsgelehrte *Karl von Amira* hat 1892 den Tierstrafen und Tierprozessen eine eigene Monographie gewidmet, und das groß angelegte Werk »Die Strafe« *Hans von Hentigs* enthält im Abschnitt »Alte Strafnehmer« ein besonderes, umfangreiches Kapitel über die Bestrafung von Tieren.

Doch selbst unsere Zeit ist noch nicht frei von solcher Rechtspraxis. 1962 wurde von einem amerikanischen Gericht ein Collie-Rüde zu 20 Monaten Gefängnis

verurteilt, weil er zusammen mit einem Verbrecher an einem Einbruch teilgenommen hatte. Und etwa zur selben Zeit soll in England eine Katze vor Gericht gestanden haben, die von einer Engländerin auf einer Urlaubsreise in Griechenland halb verhungert aufgefunden, gesundgepflegt und nach England mitgenommen worden war. Wegen »illegaler Einwanderung« wurde die Katze — nicht ihre Besitzerin — zu fünf Pfund Geldstrafe verurteilt, und zwar mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß der Katze Inhaftierung drohe, wenn sie nicht im Stande sein sollte, den Betrag zu erbringen.

In allen diesen Fällen ist dem Tier Deliktsfähigkeit, wenn nicht gar Verschuldensfähigkeit unterstellt worden. Damit ergibt sich zuerst die Frage, ob das Tier überhaupt die Fähigkeit besitzt, Unrecht im Sinne der Ethik oder gar einer Rechtsordnung einzusehen.

Aristoteles sprach allen Lebewesen eine Seele zu, Pflanzen, Tieren und Menschen eine *anima vegetativa*, Tieren und Menschen eine *anima sensitiva* und den Menschen eine *anima intellectualis*. Nur der Mensch besitzt eine vernunftbegabte Seele.

Die Stoa läßt zwar die Schranke zwischen Griechen und Barbaren, zwischen Freien und Sklaven fallen, die Schranke zwischen Mensch und Tier wird jedoch verstärkt. In der Teleologie der Stoa wird den Tieren nicht nur die Vernunftnatur abgesprochen: das Vernunftlose, also auch das Tier, sei überhaupt nur um des Vernünftigen willen da.

Der *hl. Augustinus* sah beim Tier eine *anima vivificans*, ein gegenüber dem Körper selbständiges Prinzip aus dem Bereich des *spiritus*, das zwar mehr ist als die *vita*, jedoch auf keinen Fall dem denkenden Menschen gleichgestellt wird.

Es würde uns wenig helfen, die sehr unterschiedlichen Auffassungen über die Vernunft der Tiere bei den einzelnen Völkern und im Laufe der Jahrhunderte systematisch zusammenzustellen. Das Bild ist auch innerhalb der christlichen Lehre nicht einheitlich.

Am tiefsten ist die Kluft zwischen *Augustinus* und *Descartes*, der dem Tier jedes Bewußtsein abspricht. Im Tier handle allein die Natur, und zwar je nach der Anordnung seiner Organe gleich einer Maschine. *Descartes* hatte mit seiner strikten Einteilung des gesamten Seins in *res cogitans* und *res extensa* ein Weltbild entwickelt, in dem die Tiere als *res extensae* nur Automaten und Reflexmaschinen sind.

Nur *Leibniz* sei noch erwähnt, der die menschliche Vernunft als lediglich graduell verschieden von der tierischen ansieht. Er spricht von der träumenden Seele der niederen Tiere, vom wachernen Bewußtsein der höheren Lebewesen und von der vollkommenen und tätigen Art des menschlichen Selbstbewußtseins. Tiere könnten zwar genauso wie Menschen Dinge der Außenwelt wahrnehmen und perzipieren, und sie besäßen auch ein Gedächtnis; es fehle ihnen aber die Gabe der einordnenden Erkenntnis.

Gerade diese Feststellung von *Leibniz* zeigt, daß der Mensch selbst bei einer nicht grundsätzlichen Trennung zwischen vernunftbegabten und unvernünftigen Wesen wegen seiner Fähigkeit zur Koordinierung seiner Erkenntnisse eine Sonderstellung einnimmt. Trotz aller weiteren Diskussionen dürfte deshalb heute feststehen, daß Tiere mangels der Gabe der einordnenden Erkenntnis keine Träger von Pflichten sein können.

So bleibt es bei dem, was u. a. der Göttinger Rechtsphilosoph *Leonard Nelson* in seinen Vorlesungen über die Grundlagen der Ethik vor 50 Jahren dargelegt hat, daß nur solchen Wesen sittlich etwas zugerechnet werden kann, die der Vorstellung des Sittengesetzes fähig und subjektiven Antrieben oder Neigungen unterworfen sind. Nur ein Wesen, das für das Bewußtsein der Pflicht empfänglich ist, vermag seinen Willen auf die Erfüllung der Pflicht zu richten.

Dabei muß aber vor dem Fehlschluß gewarnt werden, daß Wesen, die keine Pflichten übernehmen können, a priori auch keine Rechtsansprüche hätten. Noch abwegiger wäre es, auf dieser These den weiteren Schluß zu ziehen, daß vernunftbegabte Wesen gegenüber Wesen, die nicht Träger eines Rechtsanspruches sein können, auch keine Verpflichtungen haben könnten.

Bevor ich auf die zuletztgenannte These eingehe, möchte ich auf die Annahme zurückkommen, daß Wesen ohne die Fähigkeit, Verpflichtungen einzugehen, auch keinen Rechtsanspruch hätten. Ohne Zweifel können Tiere einen etwaigen Rechtsanspruch nicht selbst geltend machen. Trotzdem bleibt aber immer noch die Frage offen, ob das Tier nicht von der Schöpfung her oder kraft allgemeiner oder besonderer Zuordnung zum Menschen Rechtsansprüche hat und diese nur nicht zum Ausdruck bringen oder gar durchsetzen kann.

In Wirklichkeit wollen die Verfechter der These: »keine Pflicht, also auch kein Rechtsanspruch« ihre Behauptung absolut aufgefaßt wissen. Es sei deshalb gestattet, auf einige rechtsphilosophische Probleme einzugehen.

Noch in der Blütezeit des Rechtspositivismus hat der bereits erwähnte *Nelson* in seiner noch immer aktuellen Schrift »Die Rechtswissenschaft ohne Recht« davor gewarnt, das überpositive Recht aufzugeben, das Recht also, das unabhängig von einer Anerkennung von seiten der Menschen verbindlich ist, das seine Gültigkeit nicht der Rücksicht auf soziale oder politische Zweckmäßigkeit verdankt und ebensowenig der Ehrfurcht vor dem Historischen. Mit der Preisgabe des überpositiven Rechts würde nach *Nelson* auch das wissenschaftliche Bemühen um eine Unterscheidung von Recht und Unrecht ignoriert und dadurch die Sicherheit und Geltung des Rechts selbst untergraben.

In unserem heutigen Rechtsstaat ist das überpositive Recht in Lehre und Rechtsprechung durchaus anerkannt. Im juristischen Alltag besteht jedoch die Neigung, als Recht nur das wirksam werden zu lassen, was sich aus dem positiven Recht ergibt, d. h. aus gesetztem Recht und aus Gewohnheitsrecht. Das positive Recht

sichert nach *Georg Jellinek* nur das ethische Minimum. Der Gesetzgeber erhebt Moralgebote nur dann zu normierten Rechtsgeboten, wenn ein staatliches Interesse gegeben ist. Damit wird deutlich, daß etwaige Rechtsansprüche unvernünftiger Wesen, die sich aus Moralgeboten ergeben, überhaupt nur dann positives Recht werden können, wenn sie von vernünftigen Wesen vertreten werden, und zwar so stark, daß von einem staatlichen Interesse gesprochen werden kann.

Die Erkenntnis, daß eine Rechtsnorm formell gültig ist, darf noch nicht zu dem Schluß führen, daß jede für den Richter und die Allgemeinheit primär nun einmal beachtliche Gesetzesnorm den Forderungen der absoluten Gerechtigkeit entspricht. Eine Weiterentwicklung des Rechts, ein werdendes Recht wäre sonst ausgeschlossen. Die Änderung von Rechtsnormen wird aber gerade dann erwogen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob eine Gesetzesvorschrift noch den Maßstäben entspricht, die dem Menschen für das Erkennen dessen, was gerecht ist, zur Verfügung stehen.

Auch in diesen Überlegungen bestätigt sich, daß es über dem positiven Recht noch ein überpositives Recht gibt. Gerade in den letzten Jahrzehnten wurde Staatsbürgern vorgeworfen, daß sie sich in ihrem Handeln nur nach positivem Recht orientiert hätten und nicht nach einem höheren Recht, das ihnen die »Rechtswidrigkeit« ihres Tuns ins Bewußtsein hätte bringen müssen.

Doch zurück zum Tier, zum Vorhalt, daß für das Tier auch überpositive, subjektive Rechte ausscheiden, da das Tier keine Gebote erfassen könne. Ich bitte meine Kollegen aus der hohen Schwesterfakultät um Nachsicht, wenn ich auf diesen Vorhalt nicht mit Begriffen der anerkannten Rechtsterminologie antworte, sondern zunächst zwischen direktem und indirektem Recht unterscheide. Direkte Rechte besitzt nach der hier zugrunde liegenden Vorstellung jedes Wesen, das in der Lage ist, bewußt selbst Pflichten zu übernehmen, bewußt selbst Rechtsträger zu sein und tatsächlich selbst Gebote der Ethik und Gebote des positiven Rechts gegeneinander abzuwägen. Indirekte Rechte dagegen kommen jenen Wesen zu, die derartige Fähigkeiten noch nicht, nicht mehr oder überhaupt nie besitzen, denen aber Wesen mit diesen Fähigkeiten a priori, kraft positiven Rechts oder aufgrund eigenen Entschlusses verpflichtet sind.

Natürlich kann man mir entgegenhalten, daß Wesen, die nach dieser Einteilung Träger direkter Rechte sind, eben bürgerlich-rechtlich geschäftsfähige bzw. strafrechtlich schuldfähige Personen sind. Dies ist durchaus richtig; ich darf aber daran erinnern, daß es Zeiten gab, in denen Personen aus dem von mir skizzierten Bereich direkter Rechte nicht nur die Geschäftsfähigkeit, sondern auch die Rechtsfähigkeit abgesprochen war. Wir denken an die verschiedenen Formen der Sklaverei.

Schwieriger ist es jedoch mit dem Bereich der indirekten Rechte, deren Träger zwar auf jeden Fall »unterhalb« der Geschäftsfähigkeit liegen, im übrigen aber heterogen sind. Nach den Vorstellungen über ein indirektes Recht wären alle

Lebewesen von ihm erfaßt, und das Maß der indirekten Rechte des einzelnen Wesens würde seiner Stellung in der Schöpfungsordnung entsprechen. Natürlich wäre es abwegig, Tiere — von Pflanzen ganz zu schweigen — im Hinblick auf indirekte Rechte mit dem menschlichen Säugling oder dem Geisteskranken zu vergleichen. Die modernen Rechtsordnungen, gestaltet von geschäftsfähigen Trägern direkter Rechte, haben die Zäsur von seiten der Schöpfung klar respektiert und dem nicht geschäftsfähigen Menschen unbeschadet seiner fehlenden Einsichtsfähigkeit die absolute Rechtsfähigkeit zuerkannt, hingegen nicht dem Tier. Soweit das indirekte Recht also das Tier betrifft, liegt es außerhalb des geltenden Rechts im juristischen Sinn und kann nur vom Philosophisch-Theologischen her ausgefüllt werden. Dabei geht es nun allerdings weniger um die bereits beantwortete Frage, inwieweit dem Tier Vernunft zuzubilligen ist, sondern um die grundsätzliche Einstellung des Menschen zum Tier als Kreatur.

Es liegt in der Natur des vernunftbegabten Menschen, sich das Unvernünftige dienstbar zu machen. Funde aus prähistorischer Zeit zeigen, daß der Mensch schon damals bestrebt war, die Tierwelt zu beherrschen. Dies ergibt sich letztlich aus dem göttlichen Auftrag an den Menschen, sich die Erde untertan zu machen.

Gott hat den Menschen mit dem Tier konfrontiert, indem er auch das Tier mit einer »Lebseele« ausgestattet hat, durch die es sich bewegen, Nahrung suchen und sich fortpflanzen kann. Und doch sind Mensch und Tier von Anfang an unterschieden.

Der Mensch, so heißt es, solle den Tieren Namen geben. Das bedeutet nichts anderes, als daß er zum Tier aus der Urteilskraft seiner Vernunft und seines Herzens Stellung nehmen soll. Wie aber hat der Mensch diese Aufgabe erfüllt?

In der Urzeit war das Tier überwiegend Beuteobjekt; es diente als Quelle für Nahrung und Bekleidung. Der Mensch erwies ihm jedoch wohl auch damals schon Achtung und Verehrung, das vorhandene Grundgefühl war offenbar von Scheu und Furcht getragen. So wurden die Tiere im Zwiespalt der Empfindungen einerseits verwertet, andererseits in eine Geister- und Zauberwelt einbezogen, ja sogar göttlich verehrt.

Erst die jüdische Religion nahm dem Tier seine Göttlichkeit, verlangte aber, daß man es als fühlendes Wesen anerkenne und achte. Mit dem Sefßhaftwerden der Menschen wurden einige Tierarten zu Haustieren und kamen damit in ein noch engeres Verhältnis zum Menschen.

Der *hl. Augustinus* schreibt in seiner Erklärung zur Genesis, daß Leben und Tod der Tiere durch eine höchstgerechte Anordnung des Schöpfers dem Menschen dienstbar gemacht sind. Auf derselben Ebene liegen die Gedanken von *Thomas von Aquin*.

Franz von Assisi war es vorbehalten, über diese Vorstellungen hinauszugehen und das Tier als Geschöpf Gottes nicht nur in seiner Gattung, sondern als Einzelwesen

»persönlich« anzusprechen. Diese Einbeziehung auch des Tieres in den Sonnengesang, das Preislied auf die Schöpfung, wurde jedoch als zu weitgehend angesehen. Die Aufklärung verschüttete diese Gedankenwelt noch einmal vollends. Gegen die Philosophie eines *Descartes* nützte es wenig, wenn *Herder* über die Zuordnung der Tierwelt zum Menschen aussagt, daß die Tiere »der Menschen ältere Brüder« seien.

Im 19. Jahrhundert hat *Schopenhauer* sich dann besonders leidenschaftlich gegen die wesentlich vom Christentum bestimmte Haltung des Menschen gegenüber dem Tier gewandt, die dem Tier weder in der Theorie noch in der Praxis gerecht geworden sei. Nicht Erbarmen, sondern Gerechtigkeit seien wir den Tieren schuldig.

Der evangelische Theologe *Albert Schweitzer* empfand es als einen »weißen Fleck« auf der Landkarte der christlichen Ethik, daß das Tier nicht seiner Bestimmung als Gottesgeschöpf entsprechend gewürdigt werde. *Schweitzer* bringt eine Wiederbelebung der Gedanken des *Franz von Assisi*, geht aber über dessen nur von schlichter Frömmigkeit getragenes Gedankengut hinaus und gibt ihm gleichsam ein christlich-ethisches Fundament.

Michael Schmaus befaßt sich in seiner Katholischen Dogmatik aus einer neuen Sicht mit dem Verhältnis des Tieres zum Menschen. Auf der einen Seite spüre der Mensch am Tiere eine unaufhebbare Fremdheit und Verslossenheit, auf der anderen Seite sei das Tier für den Menschen offen, so wie der Mensch für das Tier offen sei. Vor dem Tier könne der Mensch seiner selbst inne werden, sich seiner Verwandtschaft und seiner Verschiedenheit bewußt werden. Doch auch das Tier werde durch den Menschen zu seiner Wesensgestalt gebracht, die Begegnung mit dem Menschen realisiere die verschiedenen gegensätzlichen Möglichkeiten.

Ähnlich *Josef Bernhart*: Das liebevolle Hineinsehen in das Geheimnis des Tierlebens führt zur Erfassung der menschlichen Existenz, und diese wahre Herrschaft über das Tier wird auch zu seinem Segen.

Die christliche Ethik bietet also nur schwache Anhaltspunkte für ein indirektes Recht des Tieres. Allgemein anerkannt wurde jedoch die moralische Verpflichtung des Menschen, sich bei der Nutzung des Tieres ethische Beschränkungen aufzuerlegen. Und darin ist das Verbot der »unvernünftigen« Tierquälerei enthalten.

Der Begriff »Tierquälerei« weist sofort auf den Gegenbegriff »Tierschutz« hin. Es wäre jedoch verfehlt, den Tierschutzgedanken schlechthin als Ausdruck einer ethisch gebotenen Nutzungsbeschränkung anzusehen. Zumindest stand am Anfang lediglich ein anthropozentrischer Gedanke: Man ging davon aus, daß eine grausame Behandlung des Tieres auf den Menschen verrohend wirke. Daneben kamen im wesentlichen polizeirechtliche Gedanken zum Tragen: Tierquälereien wurden, soweit sie in der Öffentlichkeit geschahen, als Störung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung angesehen.

Das StGB von 1871 verbot deshalb in § 360 Ziff. 13 die Tierquälerei in »öffentlicher oder Ärgernis erregender« Form. *Von Hippel* hat die Unzulänglichkeit dieser Vorschriften sehr treffend charakterisiert, wenn er schreibt, daß Tierquälereien damals nicht unter dem Gesichtspunkt einer rechtswidrigen Verletzung des Tieres, das »wie du den Schmerz fühlt«, unter Strafe gestellt wurden, sondern allein um dem Menschen Unbehagen zu ersparen. Was dabei dem Tier zugute kam, war bloße Reflexwirkung.

Erst die Strafrechtsnovelle von 1933 brachte eine Änderung durch den § 145 b StGB, weil nunmehr jeder bestraft werden konnte, der »ein Tier roh mißhandelt oder quält«. Das am 24. 11. 1933 erlassene Tierschutzgesetz schuf dann die endgültige Basis für einen nicht nur anthropozentrischen, sondern vornehmlich ethisch fundierten Tierschutz. Nach *Wilhelm Gallas* soll »die Selbsterniedrigung des Menschen, der sich an einer wehrlosen Kreatur vergreift«, verhindert werden.

Und doch wird die moderne Tierschutzgesetzgebung dem Tier noch nicht voll gerecht.

Für solche Betrachtungen ist es notwendig, die praktischen Beziehungen des Menschen zum Tier in der heutigen Zeit zu beleuchten. Im wesentlichen lassen sich vier große Bereiche unterscheiden: Im ersten stehen die Nutztiere im weitesten Sinne, im zweiten die Luxustiere, im dritten die Tiere, denen er nur betrachtend oder indifferent gegenübersteht, und im vierten die Tiere, die der Mensch zu seinem Schutz und zum Schutze seiner Umwelt vernichtet — die sogenannten Schädlinge.

Zur Gruppe der Nutztiere zählen vor allen Dingen »Lieferanten« für Nahrung, Kleidung und bestimmte Rohstoffe; ferner »Dienstleistungs«-Tiere wie Zugtiere, Hunde als Blindenführer oder im Polizeidienst, als Helfer des Menschen bei der Haltung anderer Tiere oder bei der Jagd. Neben extensiven Nutzungsformen wie bei freilebendem Wild und bei Fischen stehen Spezialformen der Nutzung, wie sie z. B. bei den Versuchstieren gegeben sind.

Bei Luxustieren steht die persönliche Bindung oder die besondere Affektion des Menschen im Vordergrund, bei Schädlingen eine einseitige negative Haltung.

Diese Einteilung in Bereiche ist nicht starr gedacht, denn in manchen Fällen gehören Tiere mehreren Gruppen an.

Im übrigen neigt aber der Mensch dazu, möglichst viele Tiere zu nutzen, und er vergißt dabei leicht die auf ethischen Leitmotiven beruhenden Nutzungsbeschränkungen.

Zu typischen Nutzungsexzessen ist es bei der Aufzucht von Schlachttieren gekommen, wenn die Schlachtreife möglichst schnell und mit geringstem Aufwand erzielt werden sollte. Entsprechendes gilt für die Eier- und Milcherzeugung. Die Tiere werden hierbei mitunter auf sehr engem Raum gehalten. Ihren Bedürfnissen wird manchmal nur insoweit Rechnung getragen, als dies physiologisch unbedingt

geboten erscheint. Man kann natürlich darauf hinweisen, daß den Tieren bei der Intensivhaltung gewissermaßen der Kampf ums Dasein abgenommen werde. Tatsächlich wird einem intensiv gehaltenen Tier in der Regel ein Optimum an Nahrung, Klima und Schutz vor Feinden geboten. Dafür wird es aber in manchen Fällen um den natürlichen Rhythmus von Tag und Nacht und um die natürliche Folge der Jahreszeiten gebracht. Schließlich werden teilweise Instinkte und biologische Zyklen im Tier auf Nützlichkeitsgesichtspunkte hin ausgerichtet oder sogar unterdrückt.

Es wäre zu einfach, wollte man die Intensivhaltung schlechthin verurteilen. Der Nahrungsbedarf einer ständig wachsenden Weltbevölkerung kann nicht mehr mit den landwirtschaftlichen und tierzüchterischen Methoden des 19. Jahrhunderts gedeckt werden. Zwangsläufig ergeben sich damit Kollisionen zwischen ethischer Pflicht und Erhaltungsinteressen. Und gerade im Hinblick auf den Teil der Weltbevölkerung, der unzureichend ernährt wird, ist das Recht des Menschen auf Nahrung eine anerkannte Größe, die der ethischen Pflicht zur Nutzungsbeschränkung gegenübersteht.

Auf scheinbar ganz anderer Ebene liegt die fehlgeleitete Tierliebe, die nicht selten den Luxustieren entgegengebracht wird. Häufig werden dabei einfachste physiologische Bedürfnisse der Tiere mißachtet. Da das domestizierte Tier sein instinktives Maß für die Nahrungsaufnahme verliert, ist der Tierhalter verpflichtet, die Nahrung nach Art und Menge auf den Bedarf des Tieres abzustimmen. Welch ein Bild des Jammers bieten aus falscher Liebe überfütterte Hunde!

Und nun noch ein Wort zur Schädlingsbekämpfung: In vielen Fällen geht der Mensch dabei nur gegen Zivilisationsschäden an, die er seiner Umwelt zugefügt hat. In der sich selbst überlassenen Natur stehen Pflanzen- und Tierwelt in einem Gleichgewicht. Erst durch den zivilisierenden Menschen wird diese Harmonie gestört. In einem gestörten Gleichgewicht können sich dann bestimmte Tierarten übermäßig ausbreiten und damit zu einer Gefahr für die menschlichen Zivilisationsbemühungen, also sekundär zu Schädlingen werden.

Allein unter Beachtung der Ordnung, die auch die sogenannten Schädlinge in den Haushalt der Natur einbaut, kann eine »Schädlings«-Bekämpfung zum Erfolg führen, d. h., wenn sie sich nicht in einer rein negativen Einstellung gegenüber bestimmten Tierarten erschöpft, sondern versucht, biologische Gleichgewichte zu respektieren.

Doch was kann gegen die an einigen Beispielen aufgezeigten Auswüchse unternommen werden?

Der falschen Tierliebe wäre wohl noch am ehesten zu steuern. Allein durch Aufklärung könnte schon Verständnis bei den Tierhaltern geweckt werden, weil diese Tierliebe in der Regel nicht mit Nützlichkeits erwägungen kollidiert.

Schwieriger ist es schon, die Schädlingsbekämpfung unter ethischen Gesichtspunkten zu begrenzen, denn sie wird zumeist durch wirtschaftliche Nahziele veranlaßt. Es steht außer Frage, daß pflanzliche und tierische Produkte bei der Gewinnung und Lagerung ohne eine gezielte Schädlingsbekämpfung nicht ausreichend geschützt werden können. Da aber die mittelbaren Spätfolgen nur unzureichend voraussehen und bis zu einem gewissen Grade wohl überhaupt nicht zu übersehen sind, wird sich mancher Sieg über Schädlinge im Laufe der Zeit als Pyrrhussieg darstellen.

Fast unmöglich ist es, den Konflikt zwischen den Erhaltungsinteressen der Menschheit und ihren ethischen Pflichten gegenüber den Nutztieren zu lösen. Wo der Hunger die Nahrungsgewinnung zur bitteren Notwendigkeit macht, ist zwar das allgemeine ethische Gebot zur Nutzungsbeschränkung nicht aufgehoben, die aus echter Not handelnden Menschen haben jedoch zumindest eine Rechtfertigung für gewisse Einschränkung. Diese Rechtfertigung ist aber dann nicht gegeben, wenn die Kalkulation allein entscheidet.

Ich darf zum Schluß kommen:

Das Tierschutzgesetz enthält lediglich das Minimum an ethischer Verpflichtung gegenüber dem Tier. Es erfaßt nur einen Teil des indirekten Rechts des Tieres, und zwar den Teil, der unnötiges Quälen, rohes Mißhandeln und sonstige Behandlungen des Tieres ausschließen soll, die geeignet sind, extremes körperliches Unbehagen auszulösen. Hat das Tier als Kreatur aber nicht auch ein Recht auf Gefühle des körperlichen Wohlbefindens? Ich möchte diese Frage bejahen, und nur dann eine Einschränkung dieses Rechts durch den Menschen billigen, wenn er dafür ethische und notwendige Gründe geltend machen kann.

Theodor Heuss hat einmal geäußert, daß es wohl eine der blamabelsten Gelegenheiten der menschlichen Entwicklung sei, daß das Wort »Tierschutz« überhaupt geschaffen werden mußte. Ich möchte ergänzen: Es besteht die Gefahr, daß das Tierschutzgesetz als Erfüllung eines ethischen Solls betrachtet wird und der vom Tierschutzgesetz nicht erfaßte Bereich als ein Raum, in dem erlaubt ist, was dem Menschen nützt.

Der Tierarzt *Melchior Westhues* hat uns vor 10 Jahren in seiner Rektoratsrede gemahnt, unsere Teilnahme dem Weggenossen, dem Mitgeschöpf auf der Welt zuzuwenden. Seine Mahnung gilt weiter.

Münchener Universitätsreden

Neue Folge

- Heft 1: Michael Schmaus, **Beharrung und Fortschritt im Christentum**
Groß 8°. Mit einem Bild des Verfassers, 24 Seiten, geh. DM 1,50
- Heft 2: Bruno Huber, **Das Prinzip der Mannigfaltigkeit in der belebten Natur**
Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM —,70
- Heft 3: Hugo Grau, **Gedanken über die gegenwärtige Sicht der Anatomie am Beispiel des Nervensystems**
Groß 8°. Mit 4 Abbildungen, 20 Seiten, geh. DM 1,20
- Heft 4: Hans Nawiasky, **Max von Seydel**
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1,—
- Heft 5: Theodor Maunz, **Toleranz und Parität im deutschen Staatsrecht**
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1,—
- Heft 6: Aloys Wenzl, **Immanuel Kants bleibende Bedeutung**
Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM —,80
- Heft 7: Karl von Frisch, **Symbolik im Reich der Tiere**
Groß 8°. 14 Seiten, geh. DM 1,—
- Heft 8: Alfred Marchionini, **Die moderne Klinik innerhalb der universitas litterarum**
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1,—
- Heft 9: Emil K. Frey, **Chirurgie, Forschung und Leben**
Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM 1,—
- Heft 10: **Rede des Rektors Prof. Dr. Alfred Marchionini**
Ehrenpromotion von Prof. Dr. Pasteur Vallery-Radot und
Rede des Herrn Professors Dr. Pasteur Vallery-Radot, Paris
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1,—
- Heft 11: Erich Valentin, **Mozart in seiner und unserer Zeit**
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1,—

- Heft 12: Melchior Westhues, **Über den Schmerz der Tiere**
Groß 8°. 16 Seiten — vergriffen
- Heft 13: Feier des 150. Geburtstages von Adalbert Stifter
Hermann Kunisch, **Mensch und Wirklichkeit bei Adalbert Stifter**
Groß 8°. 16 Seiten — vergriffen
- Heft 14: Nikolaus Monzel, **Was ist christliche Gesellschaftslehre?**
Groß 8°. 24 Seiten, geh. DM 1,50
- Heft 15: **Die Schweizer Gastvorlesungen**
vom 7. bis 9. Mai 1956 in der Universität München
Groß 8°. 36 Seiten, geh. DM 2,50
- Heft 16: Romano Guardini, **Das Licht bei Dante**
Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM 1,—
- Heft 17: **Ansprache des Rektors Melchior Westhues beim 484. Stiftungsfest der Ludwig-Maximilians-Universität**
Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM 1,—
- Heft 18: Friedrich Klingner, **Würde der Dichtkunst**
Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM 1,—
- Heft 19: Werner Leibbrand, Paul Matussek, Romano Guardini, **Sigmund Freud**
Gedenkfeier zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages
Groß 8°. 40 Seiten, geh. DM 2,50
- Heft 20: Rudolf Pfeiffer, **Von der Liebe zu den Griechen**
Groß 8°. 24 Seiten, geh. DM 1,50
- Heft 21: Egon Wiberg, **Vom Stein der Weisen**
Groß 8°. 20 Seiten, geh. DM 1,50
- Heft 22: Alfred Marchionini, **Selbstaufopferung im Dienste der praktischen und wissenschaftlichen Heilkunde**
Groß 8°. 28 Seiten, geh. DM 2,—
- Heft 23: Adolf Butenandt, **Das Leben als Gegenstand chemischer Forschung**
Groß 8°. 28 Seiten, geh. DM 2,—
- Heft 24: Joseph Pascher, **Die christliche Eucharistiefeier als dramatische Darstellung des geschichtlichen Abendmahles**
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1,40

- Heft 25: Friedrich Lütge, **Geschichte, Wirtschaft, Wirtschaftsgeschichte**
Groß 8°. 20 Seiten, geh. DM 1,60
- Heft 26: Eugen Ulmer, **Wege zu Europäischer Rechtseinheit**
Groß 8°. 16 Seiten — vergriffen
- Heft 27: Johannes Theodorakopoulos, **Philosophie und Religion**
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1,50
- Heft 28: Thrasybulos Georgiades, **Sakral und Profan in der Musik**
Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM 1,20
- Heft 29: Julius Speer, **Wald und Forstwirtschaft in der Industriegesellschaft**
Groß 8°. 16 Seiten — vergriffen
- Heft 30: Jacques Albert Cottat, **Die geistige Bedeutung Asiens und des Abendlandes füreinander**
Groß 8°. 36 Seiten, geh. DM 2,80
- Heft 31: Wolfgang Clemen, **Das Wesen der Dichtung in der Sicht moderner englischer und amerikanischer Dichter**
Groß 8°. 20 Seiten, geh. DM 1,60
- Heft 32: Hans Liebmann, **Biologisches Denken als Voraussetzung einer modernen Wasserwirtschaft**
Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM 1,20
- Heft 33: Hugo Kuhn, **Rittertum und Mystik**
Groß 8°. 14 Seiten, geh. DM 1,60
- Heft 34: Walter Rollwagen, **Das Elektron der Physiker**
Groß 8°. 13 Seiten, geh. DM 1,60
- Heft 35: Karl Engisch, **Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken**
Groß 8°. 24 Seiten, geh. DM 2,—
- Heft 36: Gerhard Weber, **Kinderheilkunde als Sonderfach der klinischen Medizin**
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1,80
- Heft 37: Georg Schwaiger, **Ignaz von Döllinger**
Groß 8°. 18 Seiten, geh. DM 2,—
- Heft 38: Michael Schmaus, **Das Paradies**
Groß 8°. 30 Seiten, geh. DM 2,80

MAX HUEBER VERLAG MÜNCHEN

